



Dr. med. Patricia Klein Ärztliche Geschäftsführerin

DAS BERICHTSJAHR 2019

- Es gab keine außergewöhnlichen Defizite.
- Erneut fehlten qualifizierte Transfusionsverantwortliche und Transfusionsbeauftragte und deren Vertreter. Diesmal jedoch nicht in der Häufigkeit der Vorjahre, da die Möglichkeit der Bestellung sich gegenseitig vertretender qualifizierter Personen nunmehr besser verstanden und umgesetzt wurde.
- Die neue Fragestellung G2 Meldepflichten bei Hämophiliepatienten erforderte den größeren Arbeitsaufwand. Die Fragestellung wird ggf. noch einmal überdacht.



Frage G2 "Gibt es in der Einrichtung eine Regelung, dass bei zeitlich begrenzter Behandlung eines Hämophiliepatienten Angaben über die Behandlung mit Blutprodukten und Plasmaproteinen an den hämophiliebehandelnden Arzt übermittelt werden? (§ 14 Absatz 3a TFG)" kann mit "ja", "nein" oder als Praxis mit "nicht anwendbar" beantwortet werden.



- Die meisten Hämophiliepatienten werden in zuständige Zentren geleitet oder, sofern sie in nicht für deren Behandlung zugelassenen Krankenhäusern oder auch in Praxen eintreffen, von diesen direkt an die Zentren verwiesen.
- Krankenhäusern, die die gesetzlich vorgegebenen Regelungen als in ihren Einrichtungen als noch nicht vorhanden angegeben haben, wurde schriftlich ein Vorgehensvorschlag zugearbeitet.



Praxen, deren Leistungsspektrum diese gesetzlich vorgegebenen Regelungen ebenso erfordert (z. B. Hinweis im Internet auf Behandlung von hämatologischen Patienten), die diese jedoch als in ihren Einrichtungen als noch nicht vorhanden angegeben haben, wurde ebenfalls schriftlich ein Vorgehensvorschlag zugearbeitet.



Die Meldung wird nach § 14 Absatz 3a Transfusionsgesetz verlangt. Dort heißt es mit weiteren Verweisen zum TFG: "(3a) Die Einrichtungen der Krankenversorgung, die behandlungsbedürftige Hämophiliepatienten zeitlich begrenzt im Rahmen eines stationären oder ambulanten Aufenthalts behandeln, übermitteln der hämophiliebehandelnden ärztlichen Person Angaben über den Anlass der Behandlung mit Blutprodukten und Plasmaproteinen im Sinne von Absatz 1 sowie ihre Dokumentation nach Absatz 2."



Mitgeteilt wurde den Einrichtungen: "Da dies im Notfall vorkommen kann, sind die Regelungen bzw. das Vorgehen bei diesen Meldungen im Qualitätsmanagementhandbuch zu formulieren und zu dokumentieren, ggf. kann dies mit einem Verweis im Qualitätsmanagementhandbuch auch in der Transfusionsordnung erfolgen."



 Eine mögliche Grundformulierung wurde vorgeschlagen:

"Im Falle einer zeitlich begrenzten Behandlung eines Hämophiliepatienten werden Angaben über die Behandlung mit Blutprodukten und Plasmaderivaten an den hämophiliebehandelnden Arzt übermittelt. Detaillierte Vorgaben dafür finden Sie in § 14 Absatz 3a TFG mit Verweisen auf § 14 Absatz 1 und § 14 Absatz 2."



- Aufgefordert wurde weiterhin dazu, die Umsetzung mit der Transfusionskommission (sofern vorhanden) abzustimmen und den Sachverhalt auch in die Schulungen einfließen zu lassen.
- Eine schriftliche Information an die Sächsische Landesärztekammer über die Umsetzung wurde erbeten.



DISKUSSION ZU G2 HÄMOPHILIEPATIENTEN

Was will die Richtlinie?

- Hämophiliepatienten sollen in Zentren behandelt werden!
- Wenn sie woanders behandelt werden (Spezialversorgung oder Notfallversorgung) müssen die hämophiliebehandelnden Personen über den Anlass der Behandlung mit Blutprodukten und Plasmaproteinen informiert werden.
- Dies muss jede Einrichtung gewährleisten und dafür muss jede Einrichtung eine Regelung im QM-Handbuch haben.
- Bei Praxen kann hier "nicht anwendbar" angekreuzt werden, bei Kliniken nicht.



DISKUSSION ZU G2 HÄMOPHILIEPATIENTEN

Frage:

Soll für Kliniken hier "nicht anwendbar" ergänzt werden?

Pro: Es gibt KIS-Systeme, die die D66 verweigern, ein Patient wird also sofort verlegt.

Kontra: Im Notfall würden dann ggf. trotzdem in der Notaufnahme Blut und Blutprodukte gegeben werden, die an den hämophiliebehandelnden Arzt übermittelt werden müssen.



RICHTLINIE HÄMOTHERAPIE

Es gab keine Änderungen/Aktualisierungen.

ABER:

- In seiner Sitzung vom 21. August 2020 hat der Vorstand der Bundesärztekammer auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats die Gesamtnovelle 2020 der "Querschnitts-Leitlinien zur Therapie mit Blutkomponenten und Plasmaderivaten" verabschiedet. Diese Gesamtnovelle 2020 ersetzt die Fassung der Leitlinien von 2014. Sie finden die Gesamtnovelle 2020 auf der Internetseite der Bundesärztekammer.
- Die LL hat 289 Seiten!!!!!
 - Wichtig für alle ist Kapitel 10 mit unerwünschten Wirkungen.
 - Doppelungen mit der Ri.-Li. Hämotherapie wurden vermieden.



Haben Sie Fragen? – Was bewegt Sie?

